



## **Verfassungskommission**

### **14. Sitzung (öffentlich)**

9. Mai 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)

Protokoll: Beate Mennekes

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

<b>1</b>	<b>Vorstellung der Vorschläge der Verfassungskommission zur Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Prüfauftrags (s. Anlage)</b>	<b>3</b>
	<b>I. Themenkomplex „Parlamentarismus“ und "Landesregierung“</b>	<b>13</b>
	<b>II. Themenkomplex „Partizipation“</b>	<b>20</b>
	<b>III. Themenkomplex „Schuldenbremse“</b>	<b>20</b>
	<b>IV. Themenkomplex „Kommunen“ und "Verfassungsgerichtshof“</b>	<b>22</b>
<b>2</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>26</b>



## 1 **Vorstellung der Vorschläge der Verfassungskommission zur Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Prüfauftrags** (s. Anlage)

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie alle ganz herzlich zur 14. Sitzung der Verfassungskommission begrüßen.

Es hat eine längere Unterbrechung unserer Arbeit gegeben. Sie können sich sicherlich noch daran erinnern: Die 13. Sitzung der Verfassungskommission fand am 15. Juni 2015 statt. In der Zwischenzeit gab es eine intensive Verhandlungsphase, an der alle Fraktionen beteiligt waren. Es gab mehrere Runden mit den Obleuten, den Sachverständigen und zum Teil auch den Fraktionsvorsitzenden. Die Anhörungen, die wir im ersten Teil unserer Arbeit durchgeführt haben, wurden ausgewertet. Die Fraktionen haben eigene Positionen entwickelt und sich dann auf die Suche nach Kompromissen begeben.

Das Ergebnis stellen wir heute der Öffentlichkeit vor. Das heißt, nach der Verhandlungsphase tritt die Verfassungskommission jetzt in die Entscheidungsphase ein.

Wir wollen nun die Änderungsvorschläge präsentieren, aber auch auf alle anderen Einzelaspekte, die wir behandelt haben, eingehen. Bei einem Teil dieser Aspekte haben wir festgestellt, dass es keinen Änderungsbedarf gibt – auch das kann ja ein Ergebnis sein, die Arbeit der Verfassungskommission war explizit ergebnisoffen angelegt –, und bei einem anderen Teil der Punkte werden Sie hören, dass bisher, vorsichtig gesagt, noch keine Verständigung zwischen den Fraktionen erzielt werden konnte.

Das Verfahren ist mit den Obleuten so vereinbart, dass jetzt alle 38 Punkte vorgestellt werden, die ich einzeln aufrufen werde. Immer dann, wenn ein Änderungsvorschlag existiert, also ein Textvorschlag, können wir Ihnen den auch präsentieren. Sie haben auf Ihren Plätzen aber auch einen Ausdruck der PowerPoint-Präsentation vorliegen, müssen also nicht unbedingt den Kopf verdrehen, um die Präsentationstafel wahrnehmen zu können.

Die Punkte, zu denen es keine Änderungen gibt, werden wir auch diskutieren. Die Fraktionen werden Gelegenheit haben, so sie es wünschen, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. Ich hoffe aber, dass das nicht allzu extensiv wird; denn viele Punkte sind unstrittig gewesen. Ich hoffe zumindest, dass wir dann wie bisher sehr zügig durch das Programm kommen.

Zu Beginn haben alle Fraktionen die Gelegenheit, ein grundsätzliches Statement abzugeben, um eine gewisse Bewertung und Einordnung der Verhandlungsphase vornehmen zu können.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf mich zunächst, da sich unser Arbeitsprozess schon über einen geraumen Zeitraum erstreckt, bei allen Beteiligten ganz herzlich bedanken,

insbesondere bei denjenigen, die uns sachverständig mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben bei den interessanten Erwägungen, die uns in den Anhörungen und diversen Sitzungen zur Kenntnis gebracht wurden und die dazu beigetragen haben, unseren Erkenntnisstand zu verbessern. Es war bisher eine intensive und sehr anspruchsvolle Arbeit in dieser Kommission.

Vieles von dem, was sich jetzt schon als gemeinschaftliche Einigung abzeichnet, ist durchaus mehr als nur eine Fußnote; in öffentlicher Berichterstattung ist dies an einigen Stellen ein wenig marginalisiert worden. Ich will ganz deutlich sagen, dass sich eine Reihe der Punkte, die wir uns vorgenommen haben – auch Stand heute – schon so darstellt, dass wir die Landesverfassung damit inhaltlich wirklich verbessern. Darauf können wir gleich noch bei den einzelnen Punkten eingehen und uns dazu äußern.

Es war allerdings immer ein Prozess des Gebens und Nehmens, auch in den Bereichen, in denen es jetzt schon zu einer Einigung gekommen ist. Es geht schließlich um etwas, das – ich drücke es ein wenig leichter aus – wichtiger ist als das, was jeden Einzelnen hier im Augenblick betrifft. Wir reden über nicht mehr und nicht weniger als über das Betriebssystem der Demokratie in Nordrhein-Westfalen. Insoweit halte ich es für vernünftig, dass uns der Verfassungsgesetzgeber große Hürden für eine Änderung mitgegeben hat und dass wir an der Stelle zum Konsens im besten Sinne verpflichtet sind.

Nach meinem sehr positiven allgemeinen Einstieg möchte ich meiner Hoffnung, die noch nicht ganz weg ist, Ausdruck verleihen. Der Maßstab, den die Öffentlichkeit an unsere Arbeit anlegt, geht über das hinaus, was wir bis jetzt schon als Einigung vorlegen können. Ich würde mir sehr dringend wünschen, dass wir den Gesprächsfaden auch bezogen auf die Dinge aufnehmen, die wir in einem großen Paket haben, nach dem Motto – ich darf mir erlauben, den Kollegen Lienenkämper noch einmal zu zitieren –: Alles hängt mit allem zusammen.

Das, was wir zu den Hauptthemen in den Bereichen Demokratie und Partizipation zum Beispiel gemacht haben, kann hoffentlich auch noch zu einem guten Ende gebracht werden. Denn wir haben den Eindruck, dass es nach außen sicherlich eine noch bessere Botschaft wäre, wenn wir nicht nur unsere Innensicht der Dinge, unsere Rolle in der Gesellschaft als Parlamentarier, als Parlament verbessern und da neue Maßstäbe anlegen würden, sondern wenn es uns ein Stück weit gelingen könnte, an einigen Stellen auch eine Verbesserung für alle Bürgerinnen und Bürger deutlich zu machen. Gleich bietet sich bestimmt die Gelegenheit, auf das eine oder andere noch intensiver einzugehen.

Ich möchte Ihnen, Herr Vorsitzender, und insbesondere Herrn Dr. Ost und Frau Hielscher noch einmal ganz herzlich für die sehr intensive Arbeit, uns zu disziplinieren und in die richtigen Bahnen zu lenken, danken. Ohne die wissenschaftliche Begleitung und auch ohne die hervorragende Führung durch die Unterlagen, liebe Frau Hielscher, wäre das sicherlich nicht so weit und so gut gelungen. Insoweit noch einmal ein ganz herzlicher Dank meiner Fraktion für Ihre Arbeit.

**Lutz Lienenkämper (CDU):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Bei der Eingangssitzung im Plenum habe ich gesagt: Wir müssen den Verfassungsmüttern und den Verfassungsvätern dankbar dafür sein, dass sie in schwierigen Zeiten eine Verfassung erarbeitet haben, die in den Grundzügen bis heute eine mehr als taugliche Grundlage für unsere Demokratie in Nordrhein-Westfalen ist. Die Verfassung ist deswegen auch in 63 Jahren insgesamt nur 20-mal geändert worden.

Im Laufe der intensiven Beratungen hat die Verfassungskommission gesehen, dass eine Generalrevision nie notwendig war, aber dass man einzelne Punkte gleichwohl anpacken konnte, über die wir sehr intensiv geredet haben und die wir auch in sehr transparenter und sehr offener Weise angepackt haben. Die Spitzen – das sage ich jetzt ohne Übertreibung – der nordrhein-westfälischen Verfassungsjurisprudenz waren ständige Mitglieder in der Verfassungskommission. Deswegen gilt mein Dank den Sachverständigen aller Fraktionen, die über unsere politischen Dinge hinaus sehr viel Sachverstand aus der Verfassungsrechtswissenschaft eingebracht haben.

Wir haben darüber hinaus in vielen Anhörungen Experten und Betroffene aus der Zivilgesellschaft umfänglich und intensiv zu Wort kommen lassen und uns so von deren Argumenten bereichern lassen. Insofern wurde die Arbeit nicht nur im Zirkel der Verfassungskommission geleistet, sondern es wurde sehr viel hineinberaten, wofür ich ausgesprochen dankbar bin; denn vieles davon haben wir aufgreifen können. Immerhin haben wir schon in 16 von 38 Beratungspunkten eine Verständigung über wesentliche Fragen erzielt.

Wir bekommen es hin, dass wir keine parlamentslose Zeit mehr haben, wie wir es 2012 das erste Mal erlebt haben, und wir finden Vorschriften, die sich an andere Bundesländer und den Bundestag anpassen.

Wir werden die Parlamentsrechte und die Rechte der Abgeordneten stärken. Das ist mir besonders wichtig. Ich glaube, man wird sagen können, dass wir, wenn alles so kommt, wie der heutige Stand es nahelegt, eine Verfassungsreform gemacht haben, die abgeordneten- und parlamentsfreundlich ist. Das ist in Zeiten wie diesen nicht ganz selbstverständlich. Deswegen unterstreiche ich das doppelt.

Der Fraktionsstatus wird gestärkt.

Die Ausschüsse werden erstmals verfassungsrechtlich verankert.

Die Beteiligungsrechte des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union, die politisch immer bedeutsamer werden, wie wir alle wissen, werden erheblich gestärkt.

Die Parlamentsinformationsrechte, die wir bisher nur über einen Vertrag mit der Landesregierung jeweils sichergestellt haben, werden Verfassungsrang genießen.

Das Einspruchsrecht der Landesregierung gegen vom Landtag beschlossene Gesetze wird gestrichen.

Das alles sind erhebliche und nicht nur kurzgreifende Stärkungen der Parlaments- und Abgeordnetenrechte, die ich ausgesprochen begrüße und die für sich genommen schon einen guten Teil unserer Arbeit rechtfertigen würden.

Dann werden wir die Wahl der Verfassungsrichter und auch das Landesverfassungsgericht aller Voraussicht nach an das anpassen können, was auf Bundesebene und in anderen Bundesländern möglich ist. Auch das ist eine Stärkung des Parlaments in der Hinsicht, dass die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts demnächst vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit und ohne Aussprache gewählt werden, um deutlich zu machen, dass Verfassungsrichter nie politische Spielbälle sind. Sie werden anders als im amerikanischen System auch nie politisch verstanden, sollen aber vom Souverän gewählt werden. Bisher gibt es am Verfassungsgerichtshof auch geborene Mitglieder qua Amt, das sie in der Gerichtsbarkeit haben. Ich halte es für eine Stärkung des Parlaments, wenn demnächst alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs unmittelbar vom Parlament gewählt werden können.

Wir haben da schon viel erreicht. Manches ist aber noch – darauf hat der Kollege Körfiges hingewiesen – im politischen Korb. Ich mache jetzt einmal eine Vorbemerkung aus meiner parlamentarischen Erfahrung: Wir sind sehr weit, aber das Ganze hier zieht richtigerweise ein Parlamentsverfahren nach sich, also drei Lesungen im Landtag von Nordrhein-Westfalen. So wie Gesetze möglicherweise nicht zwingend aus dem Landtag herauskommen, wie sie eingebracht worden sind, muss es auch bei dem, was wir heute einbringen, nicht unbedingt bleiben. Meine politische Erfahrung lehrt mich, dass es bei den bedeutsamen Fragen irgendwann auf der Strecke ein Momentum geben wird, an dem es noch zu wechselseitigen Überlegungen kommen kann. Insofern würde ich jetzt nichts vorschnell für gescheitert erklären, auch wenn die Punkte, zu denen ich jetzt kursorisch komme, heute noch nicht im Konsens sind.

Bei den Minderheitenrechten würden sich Lösungen abzeichnen, wenn wir es hinbekämen, die Minderheitenrechte im Parlament zu stärken, aber nicht an Fraktionen zu koppeln. Das Bundesverfassungsgericht hat dankenswerterweise im Gysi-Urteil gerade noch einmal deutlich gemacht, dass es eine schlechte Idee gewesen wäre, das zu tun. Wir könnten da grundsätzlich jedenfalls, wenn alles mit allem passen würde, zu besseren Regelungen kommen.

Das Gleiche gilt für die direkte Demokratie. Da könnte man die Eingangshürden senken. In den Gesprächen haben wir für sich genommen, isoliert betrachtet überwiegend Kompromisse erkannt, die die Eingangshürden erheblich senken, nämlich 350.000 Stimmen weniger verlangen würden. Alles hängt mit allem zusammen, aber isoliert betrachtet wäre da noch etwas denkbar.

Ich meine, wenn wir im Laufe der Phase dieses Momentum spüren sollten, könnten wir auch eine Individualverfassungsbeschwerde hinbekommen, also das, was bisher nicht möglich ist im Land Nordrhein-Westfalen, dass sich nämlich auch einzelne Bürger speziell gegen landesbezogene Grundrechtsverletzungen unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof wenden können.

Auch bei der Konnexität könnten wir theoretisch etwas hinbekommen, das sogar in die Vergangenheit zurückwirkt. Nach der bisherigen Regelung gibt es bei der Konnexität wohl eine Kostenfolgenabschätzung. Wenn die nicht stimmt, was ja passieren kann, dann wird von dem Zeitpunkt an, zu dem wir das feststellen – vereinfacht betrachtet –,

die Regelung angepasst, aber nicht für die Vergangenheit. Auch das könnte man theoretisch noch einmal anpacken. Jedenfalls waren in den Gesprächen – wieder isoliert betrachtet für den einzelnen Punkt – spürbare Schnittmengen zu erkennen.

Für sich genommen hätten wir wahrscheinlich auch eine Schuldenbremse ungefähr auf dem Niveau des Deutschen Bundestages hinbekommen, die aber dann in den Besonderheiten auf das Land Nordrhein-Westfalen mit Verfassungsrang angepasst worden wäre. Ich halte das auch für richtig. Ich habe immer gesagt, dass wir gerne eine stärkere, eine noch strengere Schuldenbremse im Kontext des gegenseitigen Gebens und Nehmens gehabt hätten. Am Ende des Tages ist das so wahrscheinlich nicht durchsetzbar. Aber es hätte schon etwas, wenn man diesbezüglich ein Kontrollkonto einrichten würde, sodass irgendwann wieder der Zustand hergestellt würde, den der Verfassungsgeber von jeder Landesregierung immer wollte. Das kann man über ein Kontrollkonto machen, das man – isoliert betrachtet – auch hinbekäme.

Im Moment haben wir noch keine Einigung beim Wahlalter, da gibt es unterschiedliche Standpunkte. Für die CDU-Fraktion spricht manches dafür, das Wahlalter beim Alter der allgemeinen Geschäftsfähigkeit zu lassen. Jüngere Menschen an Demokratie, an die Wahlentscheidung auf Landesebene heranzuführen, muss über politische Bildung, muss sehr viel in den Schulen stattfinden. Da gilt es sicherlich, das eine oder andere zu intensivieren. Ob die Senkung des Wahlalters richtig ist, weiß ich nicht; die Sachverständigen haben auch andere Punkte vorgetragen. Für beide Lösungen gibt es sehr gute Gründe, auch für eine Absenkung des Wahlalters. Bisher war es nicht möglich, da eine Verständigung herbeizuführen. Das liegt auch ein bisschen daran, dass bei der Schuldenbremse ungefähr 15 Aspekte auf dem Tisch liegen, die Sie gegeneinander abwägen können, bei all den anderen Fragen, die ich beschrieben habe, auch. Wenn es jetzt 16 oder 18 sind, dann haben Sie in solch einer Norm nicht so richtig viel gegen- und untereinander abzuwägen, insofern wird das Diskutieren manchmal auch ein bisschen schwieriger. An einer allgemeinen Verständigung hapert es im Moment noch.

All das wollte ich noch einmal aufzeigen, weil diese Sitzung auch dazu dient, den Verlauf und die jetzigen Standpunkte darzustellen. Ich betone zum Schluss – genauso wie Herr Körfges das zu Beginn gemacht hat –: Das, was wir nach der heutigen und nach der nächsten Sitzung Ende Mai dem Landtag als gemeinschaftliches Werk vorlegen, muss nicht abschließend sein, es kann noch Neues hinzukommen. Selbst wenn es aber das Abschließende wäre, könnte man es schon als eine gelungene und gute Arbeit der Verfassungskommission bezeichnen. Dafür möchte ich dem Vorsitzenden und den Mitgliedern noch einmal ausdrücklich danken.

**Stefan Engstfeld (GRÜNE):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu Beginn möchte auch ich den ausdrücklichen Dank an die Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit bis hierhin aussprechen. Auch den vielen Sachverständigen, die uns entweder dauerhaft oder in Anhörungen zeitlich begrenzt zur Verfügung gestanden haben, möchte ich danken. Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Zuschriften, die uns von außerhalb des Parlaments erreicht haben. Die Menschen

haben sich intensiv mit der nordrhein-westfälischen Verfassung beschäftigt und Anregungen gegeben, die wir sicherlich nicht alle übernommen haben, aber man sieht doch, dass der Wille da war, uns von außen Anregungen an die Hand zu geben. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Vieles ist von meinen Vorrednern von CDU- und SPD-Fraktion schon gesagt worden. Ich will es einmal so zusammenfassen und nicht ganz so lange machen:

Ja, wir haben einiges erreicht; das unterschreibe ich. Die 16 Änderungsvorschläge, die Sie, Herr Lienenkämper, gerade noch einmal im Wesentlichen durchgegangen sind, sind schon ein großer Fortschritt für uns alle gemeinsam. Dahinter stehen wir, das kann man gut so machen.

Ich möchte einen Punkt herausheben, der für uns besonders wichtig ist, bei dem wir sehr froh sind, dass uns das gelungen ist, nämlich die Änderung in der Eidesformel. Diese Änderung ist sehr wichtig, damit klar wird, dass beim Ablegen des Amtseids alle Menschen in Nordrhein-Westfalen gemeint sind, egal welcher Religion, Hautfarbe oder Nationalität, dass sowohl die Landesregierung als auch das Parlament für alle Menschen, die bei uns sind, arbeiten. Das war uns sehr wichtig. Ich bin dankbar und froh, dass uns das gelungen ist.

Sie haben schon angedeutet, dass es einige Punkte gibt – ich würde sagen, großkalibriger Art; Sie haben sie cursorisch angerissen –, bei denen wir im politischen Korb noch keine Einigung erreichen konnten. Ich begrüße die Offenheit, die ich heraushören konnte, noch weitere Gespräche zu führen und das, was wir heute vorlegen, nicht als abschließend anzusehen. Auch für uns kann ich signalisieren, dass wir gesprächsbereit sind. Das sollten wir tun.

Ich würde aber der CDU-Fraktion empfehlen, weil es ein Geben und Nehmen ist, wie alle richtig festgestellt haben, gerade bei der Frage des Wahlalters einmal die Bertelsmann-Studie nachts unter das Kopfkissen zu legen, darüber zu schlafen, dann hineinzuschauen und innerhalb der Fraktion vielleicht doch noch eine Meinungsbildung herbeizuführen, die dem Ganzen hier zuträglich ist; denn darin steht natürlich viel Richtiges.

Wir alle mussten gewisse Positionen räumen. Auch unsere Fraktion hat daran gearbeitet. Die Schuldenbremse – das ist kein Geheimnis – fiel uns an der einen oder anderen Stelle – das war intern eigentlich schon konsentiert – nicht ganz leicht.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn wir für die letzte Sitzung der Verfassungskommission doch noch eine Paketlösung hinbekämen. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob der Kollege Körfges den Kollegen Lienenkämper richtig zitiert hat. Ich meine, das Zitat hieß: Alles hängt mit allem zusammen, und nichts ist entschieden, bis am Ende alles entschieden ist. – Aber sei's drum! Wir beteiligen uns da sehr gerne.

Ich muss aber sagen: Wir tragen all das mit, es ist sinnvoll und richtig, aber eigentlich noch zu wenig. Bei uns in den Reihen herrscht noch ein bisschen Ernüchterung, wir hätten uns wesentlich mehr vorgestellt. Ich kann gerne noch einmal zitieren, was ich in der ersten Sitzung der Kommission gesagt habe. Unsere Haltung war: Bewährtes

achten und dabei neue gesellschaftliche Wertentscheidungen in der Verfassung verankern, damit die Strahlkraft unserer Verfassung verbessert wird und damit sichtbarer für die öffentliche Wahrnehmung. – Das war unsere Hoffnung, das war unser Anspruch. Die Strahlkraft ist noch nicht so ausgeprägt, dass wir heute alles so unterschreiben können. Insofern hoffen wir sehr, dass wir jetzt auf der Strecke, in der Entscheidungsphase, die vor uns liegt, doch noch zusammenkommen und eine gemeinsame Lösung finden. Mein dringender Appell: Unters Kopfkissen mit der Bertelsmann-Studie, dann wird das vielleicht noch etwas!

**Dr. Ingo Wolf (FDP):** Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit Blick auf die zahlreichen Vorreden möchte ich das, was ich zu sagen habe, in drei Punkte gliedern: zum einen natürlich Dank, zum Zweiten Lob und zum Dritten Hoffnung.

Den Dank haben wir jetzt schon mehrfach gehört. Ich möchte ihn über das, was bisher ausgeführt worden ist, auch was Herr Engstfeld zumindest angedeutet hat, noch etwas deutlicher machen. Das Miteinander in dieser Kommission war schon sehr vorbildlich. Es war erkennbar ein Ringen um eine gemeinsame Lösung; das ist bekanntlich nicht in allen Ausschüssen und Gremien gleichermaßen der Fall. Deswegen darf man sich an der Stelle vielleicht sogar mal selber loben. Das ist bisher sehr gut gewesen, und wenn es dann am Ende noch besser wird, kann das Lob noch größer werden.

Wir haben nicht nur Verfassungsästhetik betrieben, obwohl mir das auch ein wichtiger Wert ist; denn eine gut lesbare Verfassung hat auch etwas für sich. Wir haben doch – gerade das Thema „Parlamentsrechte“, Stichwort „Legislative/Exekutive“, finde ich ganz wichtig – einige Pflöcke eingeschlagen, die deutlich machen, wie wichtig es ist, dass der frei gewählte Abgeordnete hier gemeinsam mit der Fraktion etwas bewirken kann. Das lässt sich sehen und viele andere Dinge auch.

Sicherlich ist die Freude zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht überschäumend, weil wir wissen, dass einige Punkte offengeblieben sind. Wenn es darum geht, zu sagen, was einem fehlt, dann erkläre ich für mich, dass mir natürlich die Individualverfassungsbeschwerde fehlt. Wenn Herr Engstfeld da noch etwas Nachhilfe benötigt – er hat sie ja für die CDU geliefert –, dann empfehle ich das Symposium. Da war die Lage, meine ich, glasklar. Daher könnte man auch den Sprung durchaus anmahnen. So hat jeder am Ende noch ein bisschen Lektüre, vielleicht finden Sie für mich auch noch etwas.

Ich finde es jedenfalls gut, dass wir diese Offenheit zeigen. Es würde uns gut anstehen, ein größeres Paket zu schnüren. Vor allen Dingen haben wir einen strategischen, verfahrensmäßigen Vorteil. Dadurch, dass wir die Dinge sehr lange gewälzt und gewogen haben, sind wir jederzeit in der Lage, die Dinge, die möglicherweise noch entschieden werden können, auch kurzfristig in Gesetzesform zu gießen. Wir brauchen nicht noch ein langes Verfahren mit vielen Anhörungen dahinterzuschalten, wir haben bereits alles x-mal angehört. Daher können wir auch kurzfristig entscheiden. Das würde ich mir an der Stelle durchaus wünschen.

Wenn bei der Gelegenheit auch Wünsche wie die der kommunalen Spitzenverbände ein bisschen Verwirklichung erfahren könnten, wenn wir die Themen „Schuldenbremse“ und „Individualverfassungsbeschwerde“ auch unter Einbezug der Wünsche der Gegenseite zu einem harmonischen Abschluss brächten, wäre mir das sehr recht. Daran sollten wir alle gemeinsam arbeiten.

**Torsten Sommer (PIRATEN):** Herr Vorsitzender! Zuerst möchte ich mich dem Dank für die doch sehr kollegiale und konstruktive Art und Weise der Diskussionen sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil anschließen. Auch wenn bei uns die Freude über das bisher Erreichte nicht ganz so groß ist, haben wir es doch geschafft, immer noch ein konstruktives Signal zu setzen, dass wir weiterhin offen für sinnvolle Lösungen sind.

Danken möchte ich erst einmal den Gutachtern, den Experten, die uns hier immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Ohne Ihren Input und ohne Ihre Begleitung wären das Ergebnis und auch der Weg, den wir gegangen sind, nicht möglich gewesen, für keinen von uns. Diese Expertise hätte keine Fraktion selber einbringen können. – Dafür herzlichen Dank.

Was das Einbringen von außerhalb angeht, hätten wir mehr erwartet. Wir hätten aber auch mehr erwartet, was die mögliche Umsetzung dieser Dinge angeht. Erst wurde sehr deutlich und laut ein eigenes Portal, die eine oder andere Veröffentlichungsmaßnahme angekündigt, hinterher ist nicht alles so eingetreten. Trotzdem gab es Eingaben. Die hätten wir vielleicht – dazu kommen wir eventuell später – noch deutlicher behandeln können, auch in den öffentlichen Teilen der Sitzung.

Jetzt möchte ich auch auf die einzelnen Punkte eingehen und dazu an die Strahlkraft anknüpfen, die Kollege Engstfeld eben benannt hat. Bei dem Aufgabengebiet, das wir uns gesetzt hatten, sind wir alle, glaube ich, von LED-Leuchtmitteln ausgegangen, die von hier bis zum Mond leuchten können und wieder zurück. Aktuell halten wir aber eine Fackel in der Hand. Es ist nicht ganz so hell wie das, was wir uns vorgenommen hatten. Wir haben viel innerparlamentarische Mechanik verändert, viele sinnvolle Sachen, bei denen es darum geht, wie wir hier intern zusammenarbeiten, wie die Legislative mit der Exekutive zusammenarbeitet. Aber selbst bei den Auskunftsrechten der einzelnen Mandatsträger ist für unsere Verhältnisse schon zu wenig herumgekommen.

Dazu muss man sagen, dass wir die Eidesformel lieber noch ein wenig deutlicher geändert hätten. An der Stelle würden wir aber selbstverständlich zustimmen, weil alles, was wir hier verabreden, ein Kompromiss ist, und auch wir sind selbstverständlich in der Lage, Kompromisse einzugehen. Für das große Ganze – alles hängt mit allem zusammen – würden wir das tatsächlich tun.

Aber bis jetzt haben wir noch kein großes gemeinsames Ganzes, bis jetzt haben wir ein kleines gemeinsames Ganzes. Das ist für uns zu wenig, das ist an Strahlkraft nach außen viel zu wenig.

Alles das, was wir gemacht haben, ist sehr wichtig für den Parlamentarismus, vor allen Dingen für uns selbst. Ich glaube, die Menschen außerhalb dieses Parlamentarismus, die nicht täglich damit befasst sind, erhoffen sich mehr, dass wir uns zum Beispiel beim

Wahlalter mehr aufeinander zubewegen. Vielleicht gibt es da noch eine Bewegung. Das wäre sehr sinnvoll und würde den Menschen zeigen, dass wir zu Reformen fähig sind, dass wir unser System weiter öffnen wollen, auch wenn es gerade so aussieht, als träte eine Bedrohung des Parlamentarismus durch die Ränder unserer Gesellschaft immer deutlicher zutage. Auch dann muss Parlamentarismus offen und klar dazu stehen, dass die Demokratie ein Mitmachen ist und nicht ein Abschotten vor irgendjemandem.

Die Folge wäre, dass wir auch jüngere Menschen zur Wahl zulassen, gerade diejenigen, denen wir ab 16 schon abverlangen, dass sie Entscheidungen für ihr Leben treffen. Mit 16 muss ich sagen: Will ich das Abitur machen? Will ich eine Lehre anfangen? Wo soll mein Lebensweg hingehen? Das sind viel deutlichere Fragen, die ein Mensch in dem Alter beantworten muss. Warum soll er dann nicht auch über seine politische Entscheidung hier befragt werden?

Ähnlich sieht es bei den Quoren aus. Eine Absenkung des Eingangsquorums von 8 auf 5 %, wie wir hier vielfach diskutiert haben, ist vielleicht ein erster Schritt, aber im Praktischen ändert sich letztendlich relativ wenig. Man braucht statt gut 1 Million etwa 700.000 Unterschriften. Schaut man sich die Historie der einzelnen Bürgerentscheide an, stellt man fest, dass auch die 700.000er-Grenze von keinem Bürgerentscheid – ich glaube, bis auf einmal – erreicht worden wäre. Das ist vor allen Dingen dann zu wenig, wenn es beim Zustimmungsquorum bleibt. An der Stelle kann Parlamentarismus mutiger und selbstbewusster sein. Gerade ein eigentlich gut funktionierender Parlamentarismus wie hier in NRW könnte selbstbewusst sagen: Wenn es einmal eine Entscheidung aus dem Wahlvolk heraus gibt, dann nehmen wir die auch an.

Ähnlich verhält es sich beim kommunalen Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer. Auch da wäre es erheblich sinnvoller, die Menschen, die auf Dauer in NRW leben, an den politischen Entscheidungen teilhaben zu lassen. Das haben wir bis jetzt nicht verabreden können. Es wäre ein Weg in die Zukunft, der es den Menschen, die hier dauerhaft leben und keinen deutschen Pass haben, ermöglichen würde, eine Integration auch im Politischen zu leben. Das wären deutliche Zeichen, die wir nach außen bzw. in dieses angebliche „nach außen“ senden könnten, die uns vielleicht die nicht optimalen Verhältnisse bei Transparenz und Nachvollziehbarkeit vergessen lassen können, die uns und den Menschen im Land zeigen würden, dass wir für sie arbeiten, dass wir im zähen Ringen an vielen Stellen Kompromisse eingehen, aber immer im gegenseitigen Respekt. Daher hoffe ich, dass alle wirklich noch einmal in sich gehen und wir vielleicht doch noch Lösungen auf den Tisch legen können.

Herr Dr. Wolf, Sie wollten eine Lektüre empfohlen haben. Sie könnten einmal in Ihrer eigenen Programmatik zum Wahlalter schmökern oder sie unter das Kopfkissen legen, wie Kollege Engstfeld sagt. Vielleicht finden Sie da noch eine Anregung.

**Dr. Martin Klein (Kommunale Spitzenverbände NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich, dass Sie den kommunalen Spitzenverbänden zu Beginn Ihrer Beratungen das Recht eingeräumt haben, einen beratenden Sitz in der Verfassungskommission einzunehmen. Umso mehr sehe ich mich heute veranlasst, auch offiziell ein kurzes Statement anzufügen; denn natürlich sind wir mit dem

Stand der derzeitigen Beratungen – das können Sie meinen folgenden Worten entnehmen – alles andere als zufrieden.

Gemessen am Anspruch der Verfassungskommission, auch das Verhältnis zwischen Land und Kommunen einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen – wobei klar ist: die Kommunen sind Bestandteil des Landes, an den grundsätzlichen Fragen wird sich sicherlich nicht viel ändern lassen –, bedarf es gleichwohl einer Beleuchtung dessen, was sich in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten an Beratungsgegenständen angehäuft hat, insbesondere hinsichtlich der Frage der künftigen konkreten Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips, was hier angeklungen ist.

Immerhin konnte ich den Stellungnahmen der Sprecher der fünf Fraktionen jetzt entnehmen, dass wir uns irgendwo im Fünfeck zwischen der Offenheit von Herrn Körfges, dem Momentum von Herrn Lienenkämper, der Ernüchterung von Herrn Engstfeld, die wir derzeit teilen, der Hoffnung von Herrn Wolf und den konstruktiven Lösungen, die Herr Sommer angemahnt hat, bewegen. Daher gestatten Sie mir, dem Wunsch Ausdruck zu verleihen, dass die kommunalen Belange hier noch einmal auf den Prüfstand kommen. Die Legitimität dieser Ansprüche ist Ihnen, denke ich, allzu bewusst. Dazu ist viel Gutes erklärt und gesagt worden, auch viel Gutes von Sachverständigen ermittelt und beratschlagt worden.

Es wäre jedoch sehr dürrtig, wenn unter dem Strich zum Verhältnis zwischen Land und Kommunen nachher ein nackter Strich stehen würde, nämlich dass insofern kein weiterer Bedarf gesehen wird, auch etwas Neues in die Landesverfassung zu schreiben, das dem entspricht, was sich in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten ereignet hat und durchaus in maßgeblichen Teilen als unstrittig zu gelten hat.

Deswegen mein Appell an dieser Stelle: Verschließen Sie sich bitte den kommunalen Forderungen, Wünschen, Erwartungen nicht und versuchen Sie, diese noch in Ihre Vorschlussrunde einzuspeisen. Zu weiteren Gesprächen sind wir selbstverständlich jederzeit bereit und erwarten diese gerne.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Zwei Dinge sind mir im Anschluss an die Kollegen, die ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen haben, dass wir uns in der einen oder anderen Frage durchaus noch bewegen können, noch wichtig.

Ich bin Herrn Dr. Klein für die kommunalen Spitzenverbände insgesamt, aber auch ihm ganz persönlich dankbar dafür, dass er den Finger noch einmal in die Wunde gelegt hat. Insbesondere in dem Gesamtzusammenhang der Schuldenregelung, in der Frage des Verhältnisses zwischen Land und Kommunen ist aus meiner Sicht durchaus noch das eine oder andere möglich. Wir würden uns sicherlich einen Gefallen tun, wenn wir da noch zueinanderfinden würden.

Ich möchte einen Punkt aufgreifen, den der Kollege Sommer angesprochen hat, den ich gleich bei der Abarbeitung der konkreten Änderungsvorschläge nicht mehr ansprechen kann. Für meine Fraktion möchte ich noch einmal ganz ausdrücklich bedauern, dass es nicht gelungen ist, andere inhaltlich bzw. juristisch davon zu überzeugen, dass es eine landesverfassungsrechtliche Möglichkeit zur Einbeziehung von Migrantinnen und Migranten im Bereich der Kommunalwahlen gibt. Das nehmen wir zur Kenntnis.

Unsere Meinung ist inhaltlich und auch juristisch nach wie vor eine andere. An der Stelle haben wir – das ist auch schon öffentlich kommuniziert worden – leider nicht die Hoffnung, dass das durch einen möglichen weitergehenden Kompromiss eingearbeitet werden kann.

Das Thema ist aber für uns noch nicht beendet. Nur, man wird sich dann gegebenenfalls parlamentarisch andere Formen der Auseinandersetzung überlegen müssen, um es sehr deutlich nach außen mit einer Botschaft versehen zu diskutieren; denn es ist überfällig, dass wir uns dieses Themas annehmen. Wir wollen aber das, was noch an möglicher Einigung im Raum steht, nicht überfrachten. Nur deshalb wird dieses Thema nicht weiter vertieft. Wir halten es aber für selbstverständlich, dass wir versuchen, uns außerhalb der Verfassungskommission erforderliche Mehrheiten zu suchen. In anderen Themenbereichen hat das auch funktioniert.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Dann schließe ich die allgemeine Runde, und wir steigen ein in die Einzelberatungen, wobei eine ganze Reihe von Einzelaspekten schon angesprochen worden ist.

## I. Themenkomplex „Parlamentarismus“ und „Landesregierung“

Wir beginnen mit der lfd. Nr. 1, das ist die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode, also die Auflösung des Landtags. Grundlage waren die Erfahrungen, die auch einige der hier Anwesenden bei der Auflösung des Landtags 2012 gemacht haben. Dazu hatte auch die Landtagspräsidentin in der Verfassungskommission vorgetragen, und es bestand sehr schnell Einigkeit bei allen Fraktionen darüber, hier zu einer Neuregelung zu kommen. Die sieht jetzt so aus, dass die Wahlperiode nicht schlagartig mit der Auflösung des Landtags endet, sondern bis zum Zusammentritt des neuen Landtags andauert. Das ist geregelt in Art. 34 durch den Satz – ich zitiere –:

„Die Wahlperiode endet, auch im Fall einer Auflösung des Landtags, mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.“

In Art. 35 waren einige kleinere Änderungen erforderlich, in Abs. 1 eine redaktionelle Änderung durch Streichung des Wortes „eigenen“.

Abs. 2 wird gestrichen. Diese Regelung gehört gleich zu einem anderen Punkt; darauf kommen wir an entsprechender Stelle noch einmal zurück.

Dann wird die Verfassungskommission vorschlagen – Abs. 3 –, dass wir den Zeitraum zwischen der Auflösung des Landtags und der Neuwahl auf 90 Tage verlängern. Das halte ich auch insofern für unschädlich, weil der Landtag ja fortexistiert und handlungsfähig bleibt.

Ich darf dann noch auf einige Folgeänderungen verweisen, die ich gleich mit aufrufe.

In Art. 36 nehmen wir auch eher eine redaktionelle Änderung vor, weil der Begriff der Tagung nicht mehr den Gegebenheiten eines modernen Parlamentarismus entspricht. Konkret wollen wir jetzt davon sprechen, dass die Wahlperiode des neuen Landtags mit dem ersten Zusammentritt des Parlaments beginnt.

In Art. 37 haben wir dann, wie gerade angesprochen, eine Folgeänderung. Dort streichen wir den Passus – ich zitiere –:

„... jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags ...“

Dann gibt es weitere Folgeänderungen, die den Ständigen Ausschuss betreffen. Der Ständige Ausschuss hatte bislang eine Doppelfunktion. Er war für bestimmte Notsituationen gedacht, aber eben auch dafür, den Raum zwischen der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt eines neuen Landtags zu überbrücken. Da es jetzt keine parlamentslose Zeit mehr gibt, ist diese Funktion entfallen. Entsprechend wird vorgeschlagen, Art. 40 zu streichen. Dieser Artikel bleibt aber nicht frei, sondern er wird, wie wir gleich sehen werden, durch eine Regelung zu den Parlamentsinformationsvereinbarungen ersetzt.

Ebenso ergab sich die Notwendigkeit, in Art. 48 Abs. 4 die Funktion des Hauptausschusses hinsichtlich der Immunität in diesem Zwischenzeitraum zu ändern.

In diesem Zusammenhang haben wir noch weitere Änderungen in Art. 60. Hier ist es erforderlich, für den wirklichen Notstand eine Regelung zu treffen. Das braucht aber nicht mehr der Ständige Ausschuss zu sein, sondern es reicht nach unserer Ansicht aus, wenn wir in der Geschäftsordnung einen Ausschuss dazu bestimmen, diese Funktion wahrzunehmen. Das ist dann in Art. 60 Abs. 2 geregelt.

Die Vorgehensweise ohne Beteiligung dieses noch zu benennenden Ausschusses bzw. mit der Gegenzeichnung ist in Abs. 3 geregelt.

Das wäre der Block zu der Neuregelung der Wahlperiode. Gibt es dazu von Ihrer Seite Wortmeldungen, Ergänzungen, Bemerkungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur lfd. Nr. 2. Das ist jetzt eine Innovation, jedenfalls für den Landtag Nordrhein-Westfalen, weniger für andere Landesparlamente und den Bundestag. Es ist die Einführung des Amtes des Alterspräsidenten. Das geht zurück auf eine Anregung, die per Eingabe aus der Bevölkerung gekommen ist und von der Verfassungskommission aufgegriffen wurde.

Das führt dann zu den Neuregelungen in Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2. Wir möchten, dass der neu gewählte Landtag zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten einberufen wird, dass aber dann mindestens die erste Sitzung, also bis zur Wahl eines neuen Präsidiums, von dem an Jahren ältesten oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, von dem jeweils nächstältesten Mitglied des Landtags geleitet wird. Das ist der Vorschlag. Der Alterspräsident soll aber ein reiner Funktionspräsident sein. Das heißt, er wird die Funktion der Sitzungsleitung nur bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums haben. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist auch nicht der Fall.

Dann kommen wir zur lfd. Nr. 3 und damit eng zusammenhängend auch zur lfd. Nr. 4, gerade in den Statements schon mehrfach angesprochen. Hier geht es um das Bestreben, das Parlament und seine Informationsrechte zu stärken. Das soll jetzt durch den neu gestalteten Art. 40 geschehen. Die bisherige Regelung zum Ständigen Ausschuss entfällt, und stattdessen werden dort zwei Absätze neu formuliert. Den ersten Absatz trage ich einmal vor – Zitat –:

„Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und Angelegenheiten der Landesplanung sowie über Angelegenheiten des Bundes und der Europäischen Union, soweit sie an ihnen mitwirkt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung.“

Damit wird dem Grundsatz nach das, was schon als Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung besteht, in Verfassungsrang gehoben und in Art. 40 Abs. 1 festgelegt. Inhaltlich deckt sich das weitgehend mit der Vereinbarung.

Ich nehme gleich den nächsten Absatz dazu. Das ist die lfd. Nr. 4, Beteiligungsrechte des Landtags in EU-Angelegenheiten. Dort soll es zukünftig heißen – ich zitiere –:

„In Angelegenheiten der Europäischen Union, die im Schwerpunkt Gesetzgebungsrechte des Landtags betreffen, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahme des Landtags bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Weicht die Landesregierung in ihrem Stimmverhalten im Bundesrat von einer Stellungnahme des Landtags ab, so hat sie ihre Entscheidung gegenüber dem Landtag zu begründen.“

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Körfges bitte.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Zum einen begrüßen wir ganz ausdrücklich, dass es auf eine sehr angemessene Art und Weise gelungen ist, die bisherige Parlamentsinformationsvereinbarung hier einzubinden; denn ich glaube, das Vereinbarte zwischen Parlament und Regierung hat eine eigene Qualität. Die Qualität wahren wir und verankern die Sache gleichzeitig in der Verfassung.

Zum anderen weise ich darauf hin – ich hatte es in einer Obleuterunde schon einmal angesprochen –, dass wir dem Vorschlag unter der lfd. Nr. 4, und zwar Art. 40 Abs. 2 Satz 2, beginnend mit: „Weicht die Landesregierung in ihrem Stimmverhalten ...“, nach wie vor distanziert gegenüberstehen. Wir sollten das in der Obleuterunde unter Umständen noch einmal klären.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesen beiden Absätzen? – Das ist nicht der Fall.

Bevor wir zur lfd. Nr. 7 kommen, darf ich noch die beiden Nummern, die dazwischen sind – dort gibt es keine Änderungsvorschläge –, anführen. Das sind die Nr. 5, Akteneinsichts- und Zugangsrechte für Abgeordnete, und die Nr. 6, Interpellationsrechte. Hier wird vorgeschlagen, keine Verfassungsänderung vorzunehmen. Das war auch bisher so im Konsens unter den Obleuten und den Sachverständigen. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Sommer.

**Torsten Sommer (PIRATEN):** Es gibt den Konsens einer großen Einigung, eines großen Pakets. Ansonsten hat selbstverständlich jede Fraktion, wenn ich das ausnahmsweise einmal für alle sagen darf, eigene Vorstellungen, inwieweit man das so lassen

sollte oder inwieweit man die Punkte, bei denen wir keinen kompletten Konsens erreicht haben, noch ausweiten könnte.

Für meine Fraktion kann ich sagen, dass gerade die Rechte zur Akteneinsicht und Zugangsrechte für eine lebendige Demokratie, in der die Legislative auch ein Teil des Controllings des gesamten Landes sein könnte, selbstverständlich erheblich erweitert werden müssten.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall. Dann bleibt es aber erst einmal bei der Regelung, dass hier kein Vorschlag unterbreitet wird.

Dann rufe ich die lfd. Nr. 7 auf, die auch im Zusammenhang mit einigen anderen Regelungen steht. Insgesamt geht es darum, eine Modernisierung des Verfassungstextes vorzunehmen, auch die Verständlichkeit zu erhöhen und – es wurde schon angesprochen – gerade aus Sicht der Bevölkerung transparent zu machen: Was sind eigentlich die Aufgaben des Landtags, der Abgeordneten, der Fraktionen? Unter der lfd. Nr. 7 wird zunächst der Vorschlag unterbreitet, in Art. 30 Abs. 1 dem bisherigen Satz „Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten“ eine Beschreibung der zentralen Funktionen des Landtages anzufügen. Die Formulierung lautet – ich zitiere –:

„Zu seinen Aufgaben“

– also zu den Aufgaben des Landtags –

„gehören die Wahl des/der Ministerpräsidenten/in, die Verabschiedung der Gesetze und die Kontrolle des Handelns der Landesregierung; er bildet ein öffentliches Forum für die politische Willensbildung.“

Wenn Sie einverstanden sind, rufe ich auch gleich die anderen Punkte mit auf. Das ist unter der lfd. Nr. 8 eine Regelung zu den Funktionen der Fraktionen; das wurde auch vorhin schon in einem Statement angesprochen. Dort heißt es:

„Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit. Zu ihren Aufgaben gehören die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit und die Information der Öffentlichkeit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten, Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags oder ein Gesetz.“

Systematisch wollen wir das in Abs. 5 verweisen. Die Reihenfolge ist jetzt ein bisschen anders, weil wir uns noch an der Nummerierung orientieren, die wir ursprünglich in den Beratungen hatten.

Wenn Sie jetzt die lfd. Nr. 9 vermissen, so liegt das daran, dass zu der dort beratenen Regelung zur Funktion der Opposition keine Verfassungsänderung vorgeschlagen wird.

Unter der lfd. Nr. 10 sollen dann die Aufgaben der Abgeordneten näher bestimmt werden. In Art. 30 Abs. 2 gibt es eine Änderung, die sehr stark mit der Eidesformel zusammenhängt, die wir nachher noch aufrufen werden. Anstelle des Begriffs „Volkswohl“ soll es jetzt „Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen“ heißen.

Im neuen Abs. 3 finden Sie dann eine nähere Ausführung zu den Rechten der Abgeordneten – ich zitiere –:

„Die Abgeordneten haben im Landtag insbesondere das Recht, das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Dann rufe ich auch noch die lfd. Nr. 11 auf, die die Landtagsausschüsse betrifft, die bisher auch keine Erwähnung in der Verfassung fanden, aber natürlich eine ganz zentrale Institution für die parlamentarische Arbeit sind. Wir verstehen uns ja als ein Arbeitsparlament, und wesentliche Teile der Beratung finden in den Ausschüssen statt. Insoweit wird jetzt als Art. 30 Abs. 4 vorgeschlagen:

Der Landtag bildet Ausschüsse, insbesondere zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen sind im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Jeder Abgeordnete hat das Recht auf Mitwirkung in einem Ausschuß.

So weit also die Neuregelungen in Art. 30 mit den einzelnen Absätzen, jetzt fünf an der Zahl. – Herr Körfges hat sich als Erster gemeldet. Bitte schön.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Ich möchte noch einmal ganz deutlich auf unseren Ausgangspunkt Bezug nehmen und finde, dass wir wirklich einen sehr schönen Kompromiss zwischen einer erklärenden Funktion der Landesverfassung auf der einen Seite und der nötigen Schärfe und Klarheit der Verfassung auf der anderen Seite gefunden haben. Auch systematisch ist es hervorragend gelungen, die entsprechenden Vorschriften einzupassen.

Wir hatten ja zunächst erklärt, dass Opposition etwas sei, was man beschreiben können müsse. Dann sind wir tatsächlich davon überzeugt worden, dass uns der Versuch einer Beschreibung von Opposition gerade vor dem Hintergrund der Wahlperiode zwischen 2010 und 2012 womöglich überfordert hätte. Ich halte es insgesamt für eine sehr gut gelungene Regelung.

Die Eidesformel – das will ich auch noch ganz deutlich sagen – erfüllt sicherlich nicht alle Wünsche und Hoffnungen, die wir gehabt hätten. Aber die Art und Weise, wie wir jetzt umformuliert haben, ergibt doch eine wesentliche Verbesserung in dem Sinn, den Kollege Engstfeld eben angesprochen hat. Insoweit ist das wirklich ein sehr schönes, gelungenes Stück Gesetzgebungsarbeit, die wir hier gemeinsam geleistet haben. Ich würde mir wünschen, dass wir das bei allen anderen noch offenen Fragen genauso hinbekämen. – Jetzt genug der Appelle.

**Lutz Liengkämper (CDU):** Ich stimme dem zu mit der Bemerkung: Opposition muss man ertragen – weil sie wichtig ist –, man kann sie nicht beschreiben.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Komplex, Art. 30? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich jetzt die lfd. Nrn. 12, 13 und auch 35 auf. Bei der Nr. 12 geht es um das Quorum zu den Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, bei der Nr. 13 um das Quorum zur Einberufung des Landtags und bei der Nr. 35, die dort inhaltlich in einen Zusammenhang gestellt wurde, um das Quorum der abstrakten Normenkontrolle zum Verfassungsgerichtshof, also drei Fragen, die sich ganz zentral mit Minderheitenrechten beschäftigen. Deshalb haben wir die zusammengezogen. Zu allen drei Punkten hat es bisher keine Verständigung gegeben. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich die lfd. Nr. 14 auf. Dort haben wir über die Streichung der Immunitätsregelung diskutiert, inwieweit die Regelung für den modernen Parlamentarismus nicht mehr relevant ist, sind allerdings nach längeren Beratungen zu der Einsicht gelangt, sie doch in dieser Form zu erhalten. Das heißt, es wird kein Änderungsbedarf gesehen. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Auch nicht.

Dann kommen wir zu dem nächsten Änderungsvorschlag, lfd. Nr. 15. Da geht es um die Entschädigung der Abgeordneten. Aber dort sind nicht, wie man vielleicht meinen könnte, grundsätzliche Änderungen beabsichtigt, was die Diätenregelung angeht, sondern es geht vielmehr um eine Neuformulierung der Bezeichnung. Wir haben inzwischen kein Honoratiorenparlament mehr und keine Entschädigung, die für den Aufwand, den Abgeordnete vielleicht neben ihrem Beruf haben, geleistet werden muss, sondern wir haben ein Vollzeitparlament und Berufspolitiker. Deshalb lautet auch der Vorschlag, den Begriff „Entschädigung“ durch „angemessene Bezüge“ zu ersetzen.

Außerdem schlagen wir vor, die Reihenfolge in Art. 50 abzuändern, die sicherlich historisch bedingt war. Im Jahr 1950 war das Reisen mit der Eisenbahn wahrscheinlich fast bedeutsamer als alles andere, in Zeiten eingeschränkter Mobilität stand das voran. Das würden wir jetzt umdrehen. Als Erstes würde dort also stehen:

„Die Mitglieder des Landtags haben Anspruch auf angemessene Bezüge nach Maßgabe eines Gesetzes.“

Danach käme dann die Regelung zur Beförderung auch nicht mehr mit der Bundesbahn, sondern mit der Deutschen Bahn. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich die lfd. Nr. 16 auf. Dort gibt es keine Änderung, was die eigentliche Stellung der Landesregierung im Parlament angeht; auch darüber ist länger diskutiert worden. Letztendlich ist man übereingekommen, dort keine Änderung vorzunehmen, aber es gibt eine Anpassung in der Formulierung. Es ist jetzt nicht mehr die Rede von der „Ordnungsgewalt des Vorsitzenden“, sondern es soll heißen – ich zitiere –:

„Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.“

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Lienenkämper.

**Lutz Lienenkämper (CDU):** Hier mache ich jetzt das Gleiche, was der Kollege Körfges eben gemacht hat. Dem letzten Satz von Art. 45 Abs. 1: „Den Mitgliedern der Landesregierung ist jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen“ stehen wir noch skeptisch gegenüber. Wegen der Stärkung der Parlamentsrechte im Übrigen hätten wir uns da noch einen Schritt weiter vorstellen können. Auch das kann man aber sicherlich im Obleutegespräch noch einmal aufrufen.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Dann haben wir das erst einmal so zur Kenntnis genommen. – Weitere Wortmeldungen sehe ich jetzt nicht.

Dann mache ich weiter mit der lfd. Nr. 17. Dort ging es um die Änderung der Vorschriften zur Wahl des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin. Sie wissen, es gibt allein in der Verfassung Nordrhein-Westfalens die Regelung, dass der Ministerpräsident/die Ministerpräsidentin aus der Mitte des Landtags gewählt werden muss. Das soll auch so bleiben, jedenfalls wurde dort kein Änderungsbedarf festgestellt. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Sommer.

**Torsten Sommer (PIRATEN):** Vonseiten meiner Fraktion besteht da sicherlich Änderungsbedarf. Nordrhein-Westfalen hat viele Alleinstellungsmerkmale, die uns gut zu Gesicht stehen, dieses doch eher anachronistische Alleinstellungsmerkmal bräuchten wir jedoch nicht mehr. Alle anderen Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben diese Regelung nicht, sondern da kann auch jemand gewählt werden, der kein Landtagsmandat innehat. Nachvollziehbar ist diese Entscheidung auch nach vielen Anhörungen und Diskussionen für meine Fraktion leider immer noch nicht.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Dann nehmen wir auch das so zur Kenntnis. – Gibt es weitere Wortmeldungen zu dem Punkt? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum nächsten Änderungsvorschlag, das ist die lfd. Nr. 18, Eidesformel der Mitglieder der Landesregierung. Darüber ist heute schon mehrfach in den allgemeinen Statements gesprochen worden. Die Formulierung „des deutschen Volkes“, die sicherlich aus der Zeit der 50er-Jahre stammt und damals der Hoffnung auf die Wiedervereinigung geschuldet war, soll jetzt ersetzt werden durch die Formulierung „des Landes Nordrhein-Westfalen“. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir unter der lfd. Nr. 19 zu zwei Änderungspunkten, Streichungen. Die haben sicherlich damit zu tun, dass sich unser Verständnis des Parlamentarismus inzwischen geändert hat, also nicht mehr die Vorstellung des 19. Jahrhunderts besteht, dass sich Regierung und Parlament gegenüberstehen, sondern wir leben inzwischen einen modernen Dualismus, das heißt, Regierung und regierungstragende Fraktionen und Oppositionsfraktionen stehen sich gegenüber. Daher schlagen wir vor, Art. 63 ersatzlos zu streichen. Hier war die Ministeranklage verankert, die auch bisher in der Praxis in Nordrhein-Westfalen nicht vorgekommen ist.

Daraus ergibt sich dann noch eine Folgeänderung in Art. 75. Dann braucht auch der Verfassungsgerichtshof in diesen Punkten nicht mehr zu entscheiden. Wortmeldungen? – Sehe ich nicht.

Dann machen wir weiter mit der lfd. Nr. 20. Das ist die Möglichkeit der Landesregierung, Bedenken gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz zu erheben. Auch das ist in der Praxis nicht relevant und, wie gesagt, aufgrund der anderen Konstellation, die wir inzwischen in unserem parlamentarischen System leben, auch eher unwahrscheinlich. Hier schlagen wir vor, Art. 67 zu streichen. Allerdings wollen wir unter Art. 67 – das werden Sie gleich sehen – die Volksinitiative aufführen, die bisher in Art. 67a eingeschoben war. Der Inhalt von Art. 67 aber wird entfallen. Wortmeldungen dazu? – Sehe ich nicht.

## **II. Themenkomplex „Partizipation“**

Hier haben wir zunächst intensiv über Änderungsmöglichkeiten diskutiert, die die repräsentative Demokratie betreffen, vor allen Dingen das Wahlrecht. Das waren die lfd. Nr. 21, die Herabsetzung des Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre, dann die lfd. Nr. 22, die Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten für EU-Bürger auf Landesebene, sprich: ein Wahlrecht bei Landtagswahlen für EU-Bürger, und die lfd. Nr. 23, Kommunalwahlrecht auch für Nicht-EU-Bürger. All das ist vorhin schon einmal in den Grundstatements angesprochen worden. Gibt es zu diesem Wahlrechtskomplex Wortmeldungen? – Gut.

Dann kommen wir zur lfd. Nr. 24, das betrifft die direkte Demokratie. Auch der Bereich der direkten Demokratie gehört zu dem sogenannten politischen Korb, das heißt, dort konnte bisher keine Verständigung erzielt werden. Es gibt aber zwei Änderungsvorschläge.

Der erste Vorschlag betrifft die Verschiebung des bisherigen Art. 67a in Art. 67. – Dazu gibt es auch keine Wortmeldungen.

Der zweite Vorschlag ist, Art. 68 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Das war die Möglichkeit für die Landesregierung, sozusagen von oben einen Volksentscheid zu initiieren, wenn ein von der Landesregierung eingebrachtes Gesetz im Landtag scheitert. Auch das ist bei den bisherigen Konstellationen höchst unwahrscheinlich. Deshalb wird vorgeschlagen, Abs. 3 zu streichen. – Dazu sehe ich auch keine Wortmeldungen.

## **III. Themenkomplex „Schuldenbremse“**

Hier haben wir gleich mehrere Punkte bearbeitet. Einmal geht es um grundsätzliche Fragen der Schuldenbremse, um die Ausnahmeregelungen in ganz bestimmten Katastrophen- und Notsituationen. Dann geht es um die Auswirkung einer Schuldenbremse auf die Kommunen und um das Thema „Sanktionsinstrumente“.

All das haben wir unter den lfd. Nrn. 25 bis 28 diskutiert. Allerdings ist es in diesem Bereich bisher zu keiner Verständigung gekommen. Wird dazu noch das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.



#### IV. Themenkomplex „Kommunen“ und „Verfassungsgerichtshof“

Zunächst zu den Kommunen: Unter der lfd. Nr. 29 haben wir über die Subsidiarität diskutiert. Dort wurde kein Änderungsbedarf festgestellt.

Unter der lfd. Nr. 30 – das ist schon angesprochen worden – wurde ein Spezialfall der Konnexitätsregelung diskutiert, allerdings bisher keine Verständigung erzielt. Dort geht es um die Rückwirkung des Belastungsausgleichs. Was die anderen Punkte der Konnexität angeht, bestand die Auffassung, dass dort kein Änderungsbedarf besteht.

Zur lfd. Nr. 31, kommunaler Finanzausgleich, gibt es aus Sicht der Kommission nach den bisherigen Beratungen keinen Änderungsbedarf.

Unter der lfd. Nr. 32 haben wir die Stellung der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren diskutiert. Hier konnte bisher noch keine Einigung erzielt werden.

Dann darf ich gleich die lfd. Nr. 33 hinzunehmen. Der Punkt beinhaltet die Aufwertung der Kommunalverfassungsbeschwerde, die bisher einfachgesetzlich geregelt ist. Sie sollte Verfassungsrang bekommen, also mit Entscheidungskompetenz des Verfassungsgerichtshofs ausgestaltet werden. Auch hier gibt es bislang keine Verständigung.

Gibt es zu dem kommunalen Teil mit den lfd. Nrn. 29 bis 33 noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum Verfassungsgerichtshof. Unter der lfd. Nr. 34 wurde über die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde diskutiert. Auch das ist in den sogenannten politischen Korb geschoben worden, dazu wurde im Rahmen der Spitzengespräche bisher keine Verständigung gefunden. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die lfd. Nr. 35, Quorum, haben wir gerade schon abgehandelt.

Dann kommen wir zur lfd. Nr. 36. Das ist eine Ergänzung im Bereich der sonstigen Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs. In Art 75 wird eine neue Nr. 4 vorgeschlagen, nämlich: Der Verfassungsgerichtshof soll zukünftig auch entscheiden:

„über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag,“ ...

Entsprechend wird dann aus der alten Nr. 4 die neue Nr. 5. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der letzte Änderungsvorschlag unter der lfd. Nr. 37 betrifft die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs. Weil das etwas komplizierter ist, haben wir Ihnen hier die geltende Fassung noch einmal danebengestellt. Die neue Fassung finden Sie dann in der linken, in der ersten Spalte. Das betrifft die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs, aber vor allen Dingen das Wahlverfahren. Zukünftig werden alle Verfassungsrichter durch den Landtag gewählt, die Dauer wird verändert, die Wiederwahl ist ausgeschlossen, und die Qualifikation zum Richteramt wird festgeschrieben. Ich lese einmal die neue Fassung vor. In Art. 76 Abs. 1 soll es heißen:

„Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch sieben stellvertretende Mitglieder persönlich vertreten.“

In Abs. 2 heißt es:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein.“

Und Abs. 3 beinhaltet, wie bisher auch, die Formulierung:

„Das Nähere bestimmt das Gesetz.“

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass noch daran gearbeitet wird, eine Übergangsregelung zu schaffen. Hierzu liegen unterschiedliche Vorschläge vor bzw. werden eingebracht. Bis zum Abschluss unserer Beratungen werden wir sicherlich Gelegenheit haben, das noch anzufügen. Gibt es zum Verfassungsgerichtshof Wortmeldungen? – Herr Pieroth, bitte schön.

**Prof. Dr. Bodo Pieroth (Sachverständiger der PIRATEN-Fraktion):** Ist es angebracht, jetzt schon über die Übergangsregelung zu reden, oder haben Sie einen anderen Ort und eine andere Zeit dafür vorgesehen? Sollen wir über diese Übergangsregelung diskutieren, ja oder nein?

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Darüber wird noch diskutiert.

**Prof. Dr. Bodo Pieroth (Sachverständiger der PIRATEN-Fraktion):** Wann und wo?

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Ich hoffe, dass die beiden Vorschläge zu der Obleuterunde am 23. Mai vorliegen und wir sie dann diskutieren können und dass wir das rechtzeitig bis zum Abschluss unserer Arbeiten – am 30. Mai soll die abschließende Sitzung stattfinden – komplett verabschieden können. Meine Hoffnung ist jedenfalls, dass wir Art. 76 mit einer Übergangsregelung verabschieden können.

**Prof. Dr. Bodo Pieroth (Sachverständiger der PIRATEN-Fraktion):** Gut. Dann habe ich ja keine Gelegenheit mehr, das zu sagen, was mir am Herzen liegt. Deshalb mache ich das jetzt.

Die bisher vorgeschlagene Übergangsregelung der SPD-Fraktion und der Grünen-Fraktion bedeutet, dass die jetzt amtierenden geborenen Mitglieder bis zu ihrem 68. Lebensjahr, bis zu ihrem Tod oder bis zu einem sonstigen Ausscheiden weiter amtierend. Das heißt – die genauen Geburtsdaten sind ja insbesondere bei Damen nicht so leicht zu bekommen –, die bisher amtierenden Mitglieder können maximal sechs Jahre weiter amtierend. Wenn man hier einen Paradigmenwechsel herbeiführen will,

also den Landtag stärken und selbst wählen lassen möchte, ist das ein Wermutstropfen bei der Neuregelungskompetenz des verfassungsändernden Gesetzgebers. Darauf wollte ich nur hinweisen.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Wie gesagt, die Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen. Darüber wird dann sicherlich noch im Kreis der Obleute mit den Sachverständigen gesprochen. Insofern haben Sie da auch noch die Möglichkeit, sich einzubringen und zu diskutieren. – Herr Dr. Wolf.

**Dr. Ingo Wolf (FDP):** Was die Frage der Altersgrenze angeht, habe ich in Erinnerung, dass wir die abschaffen wollten. Das vielleicht als kleiner Hinweis. Das war eine Einigung, die wir beim letzten Mal erzielt hatten.

**Prof. Dr. Bodo Pieroth (Sachverständiger der PIRATEN-Fraktion):** Das heißt, dass die dann noch länger amtieren?

**Dr. Ingo Wolf (FDP):** Es geht natürlich nicht darum, dass man das Amt lebenslang ausüben kann, sondern es geht darum, dass es keine starre Altersgrenze gibt. Das heißt, sie können dann in der Tat auf zehn Jahre gewählt werden, aber es gibt nicht mehr die Grenze, dass sie im Alter von 68 Jahren ausscheiden müssen.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Das würde dann aber einfachgesetzlich geregelt. – Herr Körfges.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Es geht ja im Wesentlichen um die geborenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs. Da muss man sich in der Tat anschauen, wie die Amtsdauern und die Perspektiven sind. Ich nehme das einmal mit. Wir werden uns sicherlich in Richtung auf die Obleuterunde etwas Vernünftiges einfallen lassen. In dem Bereich sind wir jetzt so weit gekommen, daran soll es nicht scheitern.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Dann nehmen wir das noch einmal mit als Merkposten.

Dann habe ich nur noch die lfd. Nr. 38. Dort ging es um die Frage der Sondervoten, also: Soll auch der Verfassungsgerichtshof in Münster die Möglichkeit haben, im Rahmen seiner Urteilsfassung ein Sondervotum abzugeben und das entsprechend zu dokumentieren? – Hier ist man übereingekommen, dass ein solches Sondervotum jedenfalls nicht auf der Ebene der Verfassung geregelt werden soll, sondern wenn, dann einfachgesetzlich.

Damit haben wir alle 38 Beratungspunkte doch sehr zügig abgehandelt. Die Fraktionen hatten noch einmal Gelegenheit – und haben die auch vor allen Dingen in ihren etwas umfangreicheren Eingangsstatements genutzt –, ihre Positionen deutlich zu machen.

16 Änderungen liegen bisher vor. Man kann immer vom halb leeren oder vom halb vollen Glas sprechen. Auch der Vorsitzende verbindet damit die Hoffnung, dass sich noch etwas bewegt.

Es ist sicherlich richtig, dass wir schon sehr viel geleistet haben, vor allen Dingen in dem Korb, in dem es um die Stärkung des Parlamentarismus geht, und im Bereich des Verfassungsgerichtshofs. Ich hoffe, dass wir auch noch in den anderen Körben, was die Kommunen, aber auch die Schuldenbremse und die Partizipation betrifft, zu Ergebnissen kommen.

## 2 Verschiedenes

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Ich möchte noch darauf hinweisen, wie es weitergeht. Gerade wurde es schon angesprochen: Die Obleute und die Sachverständigen wollen sich am 23. Mai treffen; denn es ist auch Aufgabe der Verfassungskommission, einen abschließenden Bericht zu erstellen. Dieser Bericht wird natürlich die Änderungen enthalten.

Es gibt im Einsetzungsbeschluss auch die Formulierung, dass ein Gesetzentwurf erstellt werden soll. Hier wird die Verfassungskommission zumindest einen Vorentwurf erarbeiten, der dann natürlich von den Fraktionen in den parlamentarischen Prozess eingebracht werden muss; das ist nicht mehr Aufgabe der Verfassungskommission.

Wir treffen uns also am 23. Mai und werden dann den Abschlussbericht und den Gesetzentwurf beraten. Beide Dokumente werden Ihnen zeitnah zugeleitet mit der ganz herzlichen Bitte an die Fraktionen, sich trotz der anstehenden Pfingsttage daranzumachen – es soll eher kalt werden, da kann man gut lange Gesetzestexte lesen – und dann entsprechende Änderungswünsche an den Vorsitzenden zu adressieren, damit wir die noch rechtzeitig vor dem 23. Mai einarbeiten können.

Es ist vorgesehen, am 30. Mai die abschließende Sitzung der Verfassungskommission durchzuführen. Dort würden wir dann auch die eigentliche Abstimmung vornehmen.

Bis dahin besteht für die Öffentlichkeit weiterhin die Möglichkeit, sich zu äußern. Die Vorschläge, die wir Ihnen hier vorgestellt haben, haben wir in einer kurzen Pressemitteilung der Öffentlichkeit bekannt gegeben, und sie werden auch auf der Homepage der Verfassungskommission eingestellt. Ich lade die Öffentlichkeit noch einmal ganz herzlich ein, alle Möglichkeiten zu nutzen – auf brieflichem Wege, per elektronischer Post oder auch durch Blogeintrag –, diese Vorschläge zu kommentieren. Das war ein wesentlicher Teil des Einsetzungsbeschlusses der Verfassungskommission. – Zumindest bauen wir da keinerlei Hürden auf, Herr Sommer, und erwarten die entsprechenden Anregungen.

Am 30. Mai soll dann unsere Arbeit abgeschlossen werden. Danach beginnt die eigentliche parlamentarische Phase. Es wird sich zeigen, ob es einen Gesetzentwurf aller Fraktionen gibt. Die Fraktionen werden einen Gesetzentwurf einbringen, und wir werden dann im ganz normalen parlamentarischen Ablauf mit drei Lesungen sehen, in welchen Schritten wir das entsprechend bearbeiten.

Die Assistenz ist gelobt worden. Ich bedanke mich auch im Namen der Assistenz hier vorne für die lobenden Worte und gebe das gerne zurück. Es war eine sehr erfreuliche Zusammenarbeit, die noch nicht ganz beendet ist; bis zum 30. Mai wird es noch weitergehen.

Ich bedanke mich sehr herzlich für die Zusammenarbeit und schließe die heutige Sitzung. – Danke schön.

Prof. Dr. Rainer Bovermann  
Vorsitzender

**Anlage**

02.06.2016/08.06.2016

150





## **Kommission zur Änderung der Nordrhein-Westfälischen Verfassung**

# **Änderungsvorschläge**



## Nr. 1 - Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die Stellung des Ständigen Ausschusses

Teil 1 von 4

### Artikel 34

Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Die Wahlperiode endet, auch im Fall einer Auflösung des Landtags, mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.

### Artikel 35

(1) Der Landtag kann sich durch ~~eigene~~ Beschluss auflösen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

~~(2) Der Landtag kann auch gemäß Art. 68 Abs. 3 aufgelöst werden.~~

~~(3) 2) Nach der Auflösung des Landtags muss die Neuwahl binnen ~~sechzig~~ neunzig~~ Tagen stattfinden.



## **Nr. 1 - Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die Stellung des Ständigen Ausschusses**      **Teil 2 von 4**

### **Artikel 36**

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt mit ~~seiner ersten Tagung~~ seinem ersten Zusammentritt.

### **Artikel 37**

Der Landtag tritt spätestens am zwanzigsten Tage nach der Wahl, ~~jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags~~, zusammen.



## Nr. 1 - Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die Stellung des Ständigen Ausschusses

Teil 3 von 4

Artikel 40 (Anm.: Ersetzung durch Nr. 3 und Nr. 4)

~~Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuss (Hauptausschuss). Dieser Ausschuss hat die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung zu wahren, solange der Landtag nicht versammelt ist. Die gleichen Rechte stehen ihm zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags zu. Er hat in dieser Zeit die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 47 bis 50 festgelegten Rechte.~~

Art. 48 Abs. 4

~~(4) Diese Bestimmungen (Anm.: Immunität) gelten auch in der Zeit zwischen zwei Wahlperioden. Die Rechte des Landtags werden durch den Hauptausschuss ausgeübt.~~



## Nr. 1 - Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die Stellung des Ständigen Ausschusses

### Teil 4 von 4

#### Artikel 60

(2) Diese Verordnungen (*Anm.: Notstandsverordnungen*) bedürfen der Zustimmung des ~~Hauptausschusses~~ eines in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Ausschusses, es sei denn dass auch dieser nach einer entsprechend Absatz 1 zu treffenden Entscheidung am Zusammentritt verhindert ist.

(3) Verordnungen ohne Beteiligung des ~~Hauptausschusses~~ in der Geschäftsordnung zu benennenden Ausschusses sind nur mit Gegenzeichnung des Landtagspräsidenten rechtswirksam. Die Gegenzeichnung erfolgt oder gilt als erfolgt, sofern der Landtagspräsident oder seine Stellvertreter dies mit Mehrheit beschließen.



## Nr. 2 - Amt des Alterspräsidenten

### Artikel 37

- (1) Der Landtag tritt spätestens am zwanzigsten Tag nach der Wahl, ~~jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags,~~ zusammen. Der neu-gewählte Landtag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten einberufen.
- (2) Nach dem Zusammentritt eines neuen Landtags führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Landtags den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.



## Nr. 3 - Parlamentsinformationsrechte

*Artikel 40 (Anm.: Die bisherige Regelung des Artikel 40 entfällt durch Nr. 1)*

**(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und Angelegenheiten der Landesplanung sowie über Angelegenheiten des Bundes und der Europäischen Union, soweit sie an ihnen mitwirkt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung.**



## Nr. 4 - Beteiligungsrechte des Landtags in EU-Angelegenheiten

**Artikel 40 (Anm.: Die bisherige Regelung des Artikel 40 entfällt durch Nr. 1)**

**(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union, die im Schwerpunkt Gesetzgebungsrechte des Landtags betreffen, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahme des Landtags bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Weicht die Landesregierung in ihrem Stimmverhalten im Bundesrat von einer Stellungnahme des Landtags ab, so hat sie ihre Entscheidung gegenüber dem Landtag zu begründen.**



## Nr. 7 - Aufgaben des Landtags

### Artikel 30

(1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten. Zu seinen Aufgaben gehören die Wahl des/der Ministerpräsidenten/in, die Verabschie-dung der Gesetze und die Kontrolle des Handelns der Landesregierung; er bildet ein öffentliches Forum für die politische Willensbildung.



## Nr. 8 - Funktionen der Fraktionen

### Artikel 30

(5) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit. Zu ihren Aufgaben gehören die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit und die Information der Öffentlichkeit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags oder ein Gesetz.



## Nr. 10 - Aufgaben der Abgeordneten

### Artikel 30

(2) Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das ~~Volkwohl~~ Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Abgeordneten haben im Landtag insbesondere das Recht, das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.



## Nr. 11 - Ausschüsse

### Artikel 30

(4) Der Landtag bildet Ausschüsse, insbesondere zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Jeder Abgeordnete hat das Recht auf Mitwirkung in einem Ausschuß.



## Nr. 15 - Entschädigung der Abgeordneten

### Artikel 50

Die Mitglieder des Landtags haben Anspruch auf angemessene Bezüge nach Maßgabe eines Gesetzes. Sie erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bundesbahn Bahn im Lande Nordrhein-Westfalen ~~so wie Entschädigung nach Maßgabe eines Gesetzes~~. Ein Verzicht auf diese Rechte ist unzulässig.



## Nr. 16 – Stellung der Landesregierung im Parlament (Ordnungsgewalt)

### Artikel 45

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten können den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen. ~~Sie unterstehen der~~ Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Den Mitgliedern der Landesregierung ist jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen.



## Nr. 18 – Eidesformel der Mitglieder der Landesregierung

### Artikel 53

Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Amtseid:

„Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle ~~des deutschen Volkes~~ **des Landes Nordrhein-Westfalen** widmen, seinen Nutzen mehrten, Schaden von ihm wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.



## Nr. 19 – Ministeranklage

Artikel 63 (Anm.: Ersatzlose Aufhebung)

~~(1) Der Ministerpräsident und die Landesminister können wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof angeklagt werden. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtags gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtags. Die Anklage wird von einem Beauftragten des Landtags vertreten.~~

~~(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß der angeklagte Ministerpräsident oder Minister einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes schuldig ist, so kann er ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann er nach Erhebung der Anklage bestimmen, daß der Ministerpräsident oder Minister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.~~

## Artikel 75

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet:

1. in den Fällen der Artikel 32, 33, ~~63~~ (...)



# Landtag Nordrhein-Westfalen

---

## Nr. 20 – Bedenken der Landesregierung

Artikel 67 (Anm.: Ersetzung durch Nr. 24)

~~Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz kann die Landesregierung innerhalb von zwei Wochen Bedenken erheben. Der Landtag entscheidet sodann, ob er den Bedenken Rechnung tragen will.~~



## Nr. 24 - Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid Teil 1 von 2

**Artikel 67** (Anm.: zuvor Art. 67a; die bish. Regelung des Art. 67 entfällt durch Nr. 20)

- (1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.
- (2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.
- (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.



## Nr. 24 - Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid Teil 2 von 2

### Artikel 68

~~(3) Auch die Landesregierung hat das Recht, ein von ihr eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen. Wird das Gesetz durch den Volksentscheid angenommen, so kann die Landesregierung den Landtag auflösen; wird es durch den Volksentscheid abgelehnt, so muß die Landesregierung zurücktreten.~~

(4 3) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

(~~5~~ 4) Die Vorschriften des Artikels 31 Absatz 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.



## Nr. 36 - Sonstige Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs

### Artikel 75

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet:

(...)

**4. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag,**

**5.** in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen.



## Nr. 37 - Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs

### Artikel 76 (Vorschlag)

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch sieben stellvertretende Mitglieder persönlich vertreten.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein.

(3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

### Artikel 76 (geltende Fassung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem **Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.**

**(2) Im Behinderungsfalle treten an die Stelle der Gerichtspräsidenten deren Stellvertreter; für die übrigen Mitglieder sind vier Vertreter zu wählen.**

**(3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.**